

kann oder die Stelle des Leiters zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaats eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats des Entsendestaates im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat zeitweilig mit der Leitung des Konsulats betrauen. Der Entsendestaats teilt vorher Vor- und Zunamen dieser Person dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg mit.

2. Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats betraut wurde, ist berechtigt, die Funktionen des Leiters des Konsulats auszuüben. Sie genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.
3. Die Delegation eines Mitglieds des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates an das Konsulat entsprechend Absatz 1 berührt nicht seine Privilegien und Immunitäten, die ihm auf Grund seines diplomatischen Status gewährt werden.

#### Artikel 7

##### Besondere Fälle der Beendigung der Tätigkeit eines Mitarbeiters des Konsulats

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaats jederzeit davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wurde oder daß ein anderer Mitarbeiter des Konsulats nicht erwünscht ist. In solchen Fällen hat der Entsendestaats die betreffende Person abzurufen oder die Beendigung ihrer Tätigkeit zu veranlassen.

#### Kapitel III

##### Konsularfunktionen

#### Artikel 8

##### Ausübung der Konsularfunktionen

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die in diesem Kapitel vorgesehenen Funktionen sowie andere Konsularfunktionen auszuüben, die ihr vom Entsendestaats übertragen werden, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.
2. Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden Seiten ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen, touristischen und anderen Gebieten bei.
3. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Bürger wahrzunehmen.
4. Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden.
5. Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

#### Artikel 9

##### Funktionen auf dem Gebiet der Registrierung der Bürger, der Staatsbürgerschaft und des Personenstandswesens

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:
  - a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren;
  - b) Anträge zu Fragen der Staatsbürgerschaft entgegenzunehmen und Dokumente in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates auszuhändigen;

- c) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Ehen zu schließen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Bürger des Entsendestaates handelt;
  - d) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen.

2. Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1, Buchstabe c und d, festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.
3. Die in Absatz 1, Buchstabe c und d, enthaltenen Festlegungen befreien die betreffenden Bürger des Entsendestaates nicht von der Pflicht, die entsprechenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

#### Artikel 10

##### Funktionen in bezug auf Reisedokumente und Visa

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

- a) für Bürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu ergänzen, ungültig zu machen oder einzuziehen;
- b) Visa zu erteilen.

#### Artikel 11

##### Funktionen bei Adoptionsverfahren sowie in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen erforderliche Maßnahmen in Adoptionsverfahren sowie bei Vormundschaften und Pflegschaften zu treffen.

#### Artikel 12

##### Notariatsfunktionen

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, soweit diese Handlungen den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen:

1. Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beglaubigen und aufzubewahren;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Bürgern des Entsendestaates betreffen, aufzunehmen, zu beglaubigen und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen und zu beglaubigen; davon sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat belegenen Immobilien ausgenommen;
4. Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates zu beglaubigen und Schriftstücke, die von Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt werden, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
5. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt werden, zu beglaubigen;
6. andere notarielle Handlungen, die ihr vom Entsendestaats übertragen werden, vorzunehmen.

Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel ausgefertigten, legalisierten oder beglaubigten Dokumente haben im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft wie Dokumente, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgefertigt, legalisiert oder beglaubigt wurden.